

dem Postulat des letzten Budgets erscheint auch in dem vorliegenden die Summe von 1,000 Thlr. — — und 27 Thlr. 18 Gr. 8 Pf. als Agiozuschlag, somit 1,027 Thlr. 18 Gr. 8 Pf., welche Position von der Deputation mit 1,027 Thlr. 18 Gr. 8 Pf. empfohlen wird.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand bei dieser Position zu sprechen? Wenn nicht, so würde ich die Frage stellen: ob die Kammer der Deputation beitrifft, und diese Position mit 1027 Thlr. 18 Gr. 8 Pf. annimmt? — Einstimmig Ja. —

Referent Poppe: Das Deputationsgutachten sagt ferner Folgendes:

Position 22. Verschiedene zufällige Einnahmen. 3,000 Thlr. — — jährlicher Betrag an Strafgebern, präcludirten Zinsen, herrenlosen Gütern, wiederaufgenommenen Inerigibilitäten, indebite verabreichten Posten und andern dergleichen zufälligen Einnahmen, welche nicht vorauszusehen sind.

Die Deputation empfiehlt die Annahme dieser Position mit

3,000 Thaler — —

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer diese Position mit 3000 Thlr. an? — Wird einstimmig angenommen. —

II. Steuern und Abgaben.

A. Von den Erbländen. Position 23. Schocksteuern.

Die Deputation sagt:

Da der Reinertrag sich nach der in der (von der Deputation mitgetheilten) Uebersicht gegebenen Aufstellung für die Jahre 1836, 1837, 1838 so bestimmt ausweist, so ist diese Position wohl unbezweifelt mit

340,000 Thlr. — — im 14 Thalerfuße auf das Budget zu bringen.

Präsident D. Haase: Ich würde die Frage stellen: ob die Kammer diese Position mit 340,000 Thlr. im 14 Thalerfuße annimmt? — Einstimmig Ja. —

Referent Poppe: Das Deputationsgutachten sagt über Position 24, die Quatembersteuern betreffend:

Was von der vorhergehenden Position gesagt worden ist, gilt auch von dieser, und die Deputation trägt daher darauf an, diese Position mit

452,000 Thaler — — im 14 Thalerfuße anzunehmen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer auch diese Position mit 452,000 Thlr. im 14 Thalerfuße an? — Einstimmig Ja. —

Referent Poppe: Das Deputationsgutachten zu Position 25, Ritterschaftliche Beiträge, enthält:

Die Ausgaben bestehen lediglich in den Donativgelderbeiträgen, welche auf den im Staatseigenthum befindlichen Gütern

haften und in den betreffenden Rechnungen dort in Wegfall gebracht worden sind.

Die Deputation empfiehlt die Annahme dieser Position mit

45,018 Thlr. 14 Gr. 11 Pf.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer diese 25. Position mit 45,018 Thlr. 14 Gr. 11 Pf. an? — Einstimmig Ja. —

Referent Poppe: Das Deputationsgutachten zu Position 26 — Schönburg'sches Steuercontingent — lautet so:

Wie im letzten Budget, so sind auch in dem für 1840—1842

4,100 Thaler — —

als Ertrag des herkömmlichen Steuercontingents postulirt worden und die Deputation hat daher die Annahme dieser Position mit

4,100 Thaler — —

zu empfehlen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die 26. Position mit 4100 Thlr. an? — Einstimmig Ja. —

B. Von der Oberlausitz.

Position 27. Beitrag zu den durch Grundsteuern aufzubringenden Bedürfnissen.

Die Deputation sagt: Um das Verhältniß des Oberlausitzer Beitrags gegen die in den Erbländen von Grundsteuern zu beschaffenden Geldmittel klar darzustellen, schien die Aufstellung folgender Berechnung nöthig.

A. die Erblände betreffend.

Von den Erbländen sollen alljährlich aufgebracht werden: 294,000 Thlr. — — Schocksteuern vom Lande nach 41 Pfennigen, 53,500 Thlr. — — dergl. in den Städten nach 13½ Pfennigen, 422,000 Thlr. — — Quatembersteuern vom Lande nach 36 Quatembem, 60,000 Thlr. dergl. in den Städten nach 17½ Quatembem, 25,550 Thlr. — — Accisgrundsteuern, 45,166 Thlr. 16 Gr. — ritterschaftliche Beiträge, 4,115 Thlr. — — Schönburg'sches Steuercontingent, = 904,331 Thlr. 16 Gr. — zusammen. Hiervon sind in Abzug zu bringen: 18,150 Thlr. — — präsumtiver Betrag der Erlasse, Restitutionen und Viehschädenbegnadigungen; mithin sind 886,181 Thlr. 16 Gr. — wirklich aufzubringen. Hiervon sind ferner abzuziehen: 381,995 Thlr. 8 Gr. 6 Pf. Beitrag der Erblände zu den, zu Verzinsung und successiver Tilgung der ehemaligen Steuerschulden erforderlichen

415,119 Thlr. 21 Gr. 7 Pf., als:

410,810 Thlr. — — vermöge Bekanntmachung vom 21. März 1837 und 4,309 Thlr. 21 Gr. 7 Pf. Renten von 86,438 Thlr. — 6 Pf. unablösliche Capitalien, nach 92 Thlr. — 5⁹/₁₀ Pf. vom Hundert. Es verbleiben demnach: 504,186 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. erbländische Grundsteuern, den allgemeinen Staatsbedürfnissen gewidmet.

B. die Oberlausitz betreffend.

Da die Oberlausitz zu den allgemeinen Bedürfnissen des Staats den neunten Theil dessen beizutragen hat, was von den Erbländen durch Grundabgaben für selbige aufgebracht wird, oder den 10. Theil des ganzen Bedarfs, so stellt sich dieser Beitrag nach $\frac{1}{10}$ von 504,186 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. auf

56,020 Thlr. 16 Gr. 10 Pf. incl. der Accisgrundsteuern.